Reman
Liebherr-Ettlingen GmbH

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

FB 1335

Für Lieferungen oder sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen.
LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERs.

1. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex Works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2020) ausschließlich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer (oder ähnliche Steuern, Gebühren oder Abgaben) und Verpackung. Für Werk- oder Dienstleistungen (insbesondere Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) werden die bei LIEBHERR geltenden Stundensätze und Materialpreise berechnet; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.
1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.
1.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnet LIEBHERR – ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedürfte – Zinsen von 8%-Punkten über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank („ECB Main Refinancing Rate") zuzüglich Kosten der Mahnung, mindestens aber jährlich 10% der ausstehenden Gesamtforderung. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. LIEFER- ODER LEISTUNGSFRISTEN, MITWIRKUNGSPFLICHTEN

2.1 Liefer- oder Leistungsfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflusssphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadenersatzansprüche des BESTELLERs sind ausgeschlossen.
2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt.
2.3 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERs voraus.
2.4 Bei Werk- oder Dienstleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werk- oder Dienstleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteure fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die zur Verfügung gestellten Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt LIEBHERR keine Haftung.

3. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex Works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2010). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.
4.2 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des BESTELLERs notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.
4.3 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. LIEBHERR nimmt diese Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Soweit der Wert der abgetretenen Forderungen die besicherte Forderung um mehr als 20% übersteigt, hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERs die abgetretenen Forderungen freizugeben. Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. VERZUG, ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:
5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des BESTELLERs sind in diesem Falle ausgeschlossen.
5.2 Erwächst dem BESTELLER aus einem von LIEBHERR vorsätzlich verursachten Verzug ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche Verzug, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen eine Entschädigung in der Höhe von 0,5% je volle Woche Verzug, höchstens aber von 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus fahrlässig verursachtem Verzug sind ausgeschlossen.
5.3 Liefergegenstände oder erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Übergabe des Liefergegenstandes bzw. ab Abschluss der Leistung zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung zu rügen. Die Rüge hat unter Bekanntgabe des festgestellten Mangels, der Nummer und des Datums der Lieferdokumente bzw. der Rechnung sowie der Begleitumstände, unter welchen der Mangel festgestellt wurde, zu erfolgen. Erfolgt die Rüge nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen, gilt der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung als vom BESTELLER genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind LIEBHERR zu ersetzen.
5.4 LIEBHERR bietet dem BESTELLER ausschließlich dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung keinen Mangel in Material und Herstellung infolge einer vor dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. Ziffer 3) liegenden Ursache aufweist. Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 5.3 haftet LIEBHERR nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel, die – soweit Liefergegenstände betroffen sind – innerhalb von zwölf Monaten ab der Übergabe bzw. innerhalb von 2000 Betriebsstunden (je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird) oder die - soweit Leistungen betroffen sind – innerhalb von zwölf Monaten ab dem Abschluss der Leistung geltend gemacht werden. Für Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird.
5.5 Hat LIEBHERR für einen Mangel zu haften, kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen oder die mangelhafte Leistung nachbessern (nachfolgend als „Nacherfüllung" bezeichnet). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERs den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder, sofern der Mangel derart gravierend ist, dass dem BESTELLER die wesentlichen Vorteile der Lieferung oder Leistung entgehen, dem BESTELLER das Recht zu erteilen, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechtsbehelfe stehen dem BESTELLER nicht zu. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet.
5.6 Durch die Nacherfüllung wird die ursprüngliche Verjährungsfrist (vgl. Ziffer 5.4) nicht verlängert.
5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Niederlassung einzusenden und unbeschadet sonstiger Nachweispflichten das Vorliegen folgender Umstände nachzuweisen, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:
5.7.1 ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;
5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;
5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;
5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanleitung angeführten Vorschriften.
Kommt der BESTELLER seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, so entfallen seine Mängelansprüche.
5.8 Ausgeschlossen sind ferner Mängelansprüche für:
5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;
5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung des Liefergegenstandes;
5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;
5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;
5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;
5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;
5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;
5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;
5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;
5.8.10 Verstöße gegen ausländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte;
5.8.11 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten, die von LIEBHERR nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form zugesagt wurden;
5.8.12 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;
5.8.13 Nicht von LIEBHERR gelieferte Teile oder erbrachte Leistungen.
5.9 Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der BESTELLER LIEBHERR zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren; diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern. Wird die Nacherfüllung auf Wunsch von LIEBHERR beim BESTELLER vorgenommen, so hat dieser LIEBHERR den hierfür erforderlichen Zugang zum Liefergegenstand zu gewähren.
5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.
5.11 Sollte der Liefergegenstand (oder Teile davon) nachweislich inländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen und dem BESTELLER dadurch die Verwendung des Liefergegenstandes verunmöglicht oder maßgeblich erschwert werden, wird LIEBHERR ausschließlich und nach eigener Wahl entweder dem BESTELLER das Recht verschaffen, den Liefergegenstand frei von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten zu verwenden oder aber den rechtsverletzenden Liefergegenstand (oder das entsprechende Teil davon) innert angemessener Frist durch einen Liefergegenstand oder durch Teile davon ersetzen, welche die betroffenen Schutz- oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Die Bestimmungen der Ziffer 5.4 gelten entsprechend.
5.12 Zugesicherte Eigenschaften sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung von LIEBHERR gegeben. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 (insbesondere die Ziffern 5.3 bis 5.12) entsprechend.
5.13 LIEBHERR haftet dem BESTELLER gegenüber nicht für Folgen der zweckentfremdeten oder unüblichen Nutzung des Liefergegenstandes sowie für Folgen der von LIEBHERR nicht schriftlich erlaubten Abänderung desselben. Der BESTELLER wird LIEBHERR von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, die sich direkt oder indirekt auf Grund einer solchen unüblichen oder zweckentfremdeten Nutzung des Liefergegenstandes bzw. aus dessen unerlaubten Abänderung ergeben.
5.14 Alle weiteren Ansprüche des BESTELLERs, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art wie z.B. entgangenen Gewinn, Rückwirkungsschäden und Betriebsunterbrechung, sind ausgeschlossen.
5.15 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERs angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRs nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERs entsprechend erfolgt ist.
5.16 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER die Abwehr solcher Ansprüche auf eigene Kosten übernehmen und LIEBHERR von sämtlichen Ansprüchen sowie den daraus möglicherweise resultierenden Folgeschäden vollständig freistellen.

6. ERFÜLLUNGSORT, ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werk- oder Dienstleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
6.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem BESTELLER und LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht") in der englischsprachigen Fassung nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechtes bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem materiellen Recht der Schweiz.
6.3 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich (CH) und die Schiedssprache ist, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung der Parteien, Englisch. Dessen ungeachtet ist LIEBHERR jedoch nach eigener Wahl berechtigt, alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten alternativ bei jenem staatlichen Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.
7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.
Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.
7.3 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind für LIEBHERR nur dann verbindlich, wenn LIEBHERR dazu schriftlich zugestimmt hat.

Referenz: LZB 1310-INT-dt